Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 49

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

bilbung, in Wiederholungökursen auf die feldmäßige | In Spezialeursen hat ein Offizier ober nöthigenfalls ein jungerer Ausbildung zu feben.

Der Ausbildung der Cadres in theoretischer und praftischer Beziehung ift in beiben Fallen immer bie größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Stets foll mit ben Offigieren eine, wenn auch furze theoretifche Brufung über Gegenftande bes militarifchen Biffens (Dr: ganisation, Tatit, Felebienft u. f. w.) abgehalten werben. Bwed berfelben ift, bie Fahigfeiten ber Gingelnen tennen ju fernen und fich zu überzeugen ob und inwiefern fich biefelben militarifch ausgebiltet haben. - Es handelt fich bier nicht barum, auf eine bestimmte Frage eine auswendig gelerate Antwort ju erhalten, fonbern ben allgemeinen militarifden Bilbungeftanb ber Betreffenden zu erforschen. - Aus biefem Grund follen bie Fragen allgemeiner Ratur fein, ober bie Art bes Benehmens in einem gegebenen Kall bes Dienftes im Felbe betreffen.

Die Brufungen ber Mannichaft, bie in Begenwart bee Infpefiore flattfinden, follen burch bie Cabres und nicht burch Inftruftoren abgehalten werben. - Bet ber Infpettion handelt ce fich barum gu erfahren, mas bie Mannichaft und bie Carres in bem Cure gelernt haben und auf welchen Grad ber Rriege: tuchtigfeit fie gebracht worben fint.

Aus biefem Grund follen in Refrutenschulen in ber Regel bie Cempagnie-Inftrukioren auf bem Inspektioneplat nicht zugegen fein, oder wenn fie anwesend find, follen fie fich jeder Ginmifchung enthalten.

Gine Ausnahme findet ftatt bei ben icharfen Uebungen gegen ble Scheiben. Bei biefen haben die Schiefinftrufioren mitguwirken, und nach ben Beifungen bes Infpettore bie liebung anguordnen und gu übermachen; Diefes immerhin in bem Ginne, baß fie fich nur in bem Falle, wo Berhutung von Unglud biefes erforbert, in ben eigentlichen Bang ber Uebung einmifden.

Der Kreisinstruftor ober ein hoherer Inftrufifonsoffizier hat ben Inspettor bet ber Inspettion ftete gu begleiten, um ihm alle gewünschten Ausfunfte zu ertheilen.

Dem Inspettor bleibt es unbenommen, noch weitere Inftruttionsoffiziere ju feiner Begleitung (refp. ben Uebungen) beis augieben.

In Spezialkursen, Offiziersbilbungs= und Gentraliculen 2c. find ftets möglichft eingehende Prufungen über die verschiedenen Facher vorzunehmen. Benigstens ein Theil ber Prufung foll burch ben betreffenden Fachlehrer abgenommen werben.

Allfällige ichriftliche Arbeiten find zur Ginfict für ben Inspektor bereit zu halten.

Die Juspektoren haben sich stets die Qualifika= tionsliften vorlegen zu laffen. - Wenn es ihnen angemeffen erscheint konnen fie diefelben mit befon= bern Bemerkungen über Gingelne ober über bie ge= fammte Art ber Beurtheilung verfeben.

Bei ber Inspettion von Refrutenschulen find bem Inspettor bie Leute, welche fich als Unter-Offiziers Stellvertreter (Gruppenführer) vorzuglich bewährt haben, namhaft gu machen; ber Infpettor ift berechtigt eine Ungabl von ihnen (und gwar 2-3 von jeber Compagnie) auf Borichlag tes Schul-Commandanten und der Qualifitationelifte die provisorische Charge eines Bicetorporale ju verleihen. Diefe ift in bas Dienftbuchtein eingu: tragen. Gie gibt tem Manne bas Recht bie Auszeichnung eines Corporals zu tragen und feine bienftlichen Funftionen und Rechte aueguuben, ohne auf ben Gold Unfpruch gu haben, bie bie bes finitive Ernennung durch bie competente Beborbe erfolat.

Ueber jebe Inspektion ift im vorgeschriebenen Dienstweg ein schriftlicher Bericht an bas eibgen. Militarbepartement einzureichen.

Dem Inipetior ift in Refrutenschulen und Bieberholunge: curfen ein Unteroffizier ober findiger Solbat als Planton, und ein Offizier ale Ordonnangoffizier gur Berfügung gu ftellen. — I Inftrutter ale Orbennangoffigter gu funtiteniren.

Der Infpetter foll bei Belegenheit ber Infpettion besonbern Aufwand und Bewirtlung ter Offigiere vermeiben, ba ber Gold ju biefem 3wed nicht ausreicht und es munichenewerth ift, tog fich teine, burch bie Bermogeneverhaltniffe bebingte Ungleichheit in bem Auftreten ber Infpettoren ergebe.

Der Inspettor hat die Beit seiner Unfunft anzuzeigen; ber Orbennangoffigier und Planten haben ihn nach feiner Weifung bei ber Bahn, Boft, ober feiner Wohnung ju erwarten.

Der Inspetter gibt bem Truppenchef befannt, zu welcher Stunte er ihn ju empfangen muniche beziehungemeife ob, mann und wo er bie Ankunftecorpevifite entgegen zu nehmen gerente.

An bem einen ober andern Tag ber Inipotition ift eine famerabichaftliche Bufammentunft ber Offiziere zu veranstalten. Dbligatorifche Dauer eine Stunte. - Der Unftand erforbert : raß einige Offiziere bem Infpetior bis ju feinem Aufbruch Gefellfchaft leiften. Die Rudficht von Seite besfelben erheifcht, tag er biefen nicht übermäßig vergogere.

(Fortfenung folgt.)

Die Entwidelung ber Zaftit feit bem Rriege bon 1870-71 von A. v. Boguslamsty. Band I. und II. Berlin und Leipzig, 1877 und 78. Ludhardt'iche Verlagshandlung.

Fortsetzung ber Entwickelung ber Taktik von 1793 bis zur Gegenwart, begonnen im Jahre 1869: behandelt die Lehren ber Taktik, welche sich aus ber Betrachtung der wesentlichsten Schlachten des Krieges 1870/71 ergeben, für bie Rriegführung im Allgemeinen wie für die einzelnen Waffengattungen. Die barauf folgende Analyse ber feit bem Rriege aufgetauchten taktischen Lehren macht bas Stubium manch anderer litterarischen Arbeiten aus biesem Z. B. C. Gebiete entbehrlich.

Die Elemente ber Zaftit von Medel, Sauptmann im Generalstabe. Berlin, 1877. E. S. Mitt= ler & Sohn.

Berlegung bes bekannten Lehrbuchs ber Taktik in einen Theil, welcher fpeziell fur Offiziersafpiranten berechnet "bie Glemente ber Taktik" enthält und einen andern Theil, welcher als "Lehrbuch ber Taktik" überhaupt jüngeren Offizieren zu bienen hat. Der erschienene erste Theil ist wie schon die früheren Arbeiten Meckels bie murbige Kortsetung der klaren, methodischen Lehrmethode des allbe= kannten Perizonius. Z. B. C.

Die moderne Sprengtechnik mit ihren wesentlichen Bilfsmitteln, Bohr= und Scharmmafchinen, Dynamit und elettrifche Bunbung von Julius Mahler. Siebente burch bie neuesten Erfah= rungen vermehrte Auflage, mit 41 in ben Text gedruckten Abbildungen. Wien, Buchhandlung für Technik und Kunst von Lehmann und Wentel. 1876. gr. 8°. S. 68.

Maidinenbohrung, die Onnamite und elettrische Zündung bilden ben Inhalt der Schrift. — Der Gegenstand hat nicht nur für den Offizier der Beniemaffe, fondern im Steinbruche, beim Berg-, Eisenbahn- und submarinen Bau, sowie für Culturzwecke seine Wichtigkeit. — Am Schluß folgt eine Aufforderung an die Ingenieure und Techniker, in

welcher biese eingelaben werben, sich jum Zweck von Ausfünften, Mittheilungen von Erfahrungen, Bermittlung von bezüglichen Arbeiten u. f. w. mit bem "Bureau für Sprengtechnit, Mah-ler und Eschenbacher, in Wien, I Wall-fisch gasse Rr. 4" in Berbindung zu setzen.

Studie über die Tattit der Feldartillerie von A. v. Schell. 1. heft. Die Divisionsartillerie im Gefechte der Infanteriedivision. 2. heft. Die Feldartillerie im Gefechte des Armeecorps und größerer heerestheile. Berlin, 1877 und 1878. Berlag von A. Bath.

Sehr empfehlenswerthe, kurz gefaßte Behandlung ber Artillerietaktik. Charakterifirt sich durch die konsequente Durchführung des Prinzipes, daß ein harmonisches Zusammenwirken der verschiedenen Waffengattungen stattzufinden habe.

Z. B. C.

Eidgenoffenschaft.

Bunbesftabt. Reifeentich abigung fur bie eibgenöffifchen Truppen. Der Bunbeerath hat unterm 24. Det. folgente biegbezügliche Berordnung erlaffen:

- A. Einzeln reifende Militare und Detachemente unter 10 Mann.
- § 1. Gingeln reifende Militare und Detachemente unter 10 Dann, welche ale Gingelreifende gu behanteln find, erhalten folgende Bergutungen: a. Un Reifeenischacigung fur jeden vom Sauptort ber Wohngemeinbe auf ben Sammelplat, refp. Baffenplat unb in umgefehrter Richtung jurudgelegten Begfilometer: 1) Offigiere 10 Rp.; 2) Unteroffigiere, Solvaten und berechtigte Offigiere: bediente 5 Rp. ; 3) fur jedes berechtigte und mitgeführte Dienftpferd 10 Rp.; 4) Bereiter in ben Remontenbepote 10 Rp.; 5) Pferbewarter 5 Rp. b. Bei Benugung von Alpenftragen für tie Strede bes eigentlichen Alpenüberganges eine Bebirgegu= lage von 20 Rp. für jeden Wegfilometer, ohne Unterschied bee Grabes. c. Den Grabfoid und tie reglementarifden Berpflegunge= vergutungen fur Dann und Bferb fur ben Ginrudunge, refp. Entlaffungetag, berittene Offigiere überbieß tie Pferbeentichabigung und Bebientenvergutung. Es gilt bicfe Bestimmung auch fur tiefenigen Schulen, in welchen ein besonderer Schulfold bezahlt mirb.
- § 2. Die Reifewergutung wieb nach folgenben Grunbfagen berechnet: a. Fur bie Berechnungen ber filometrifchen Entfernungen vom hauptort ber Wohngemeinte auf ten Sammelplat. refp. Baffenplat, fowie ber filometrifden Reiferouten auf ben Alpenftragen ift ter vom Bundebrath genehmigte Diftanggeiger maggebenb. b. Befinbet fich ter hauptort ter Wohngemeinde bes Militare auf bem Diftanggeiger nicht verzeichnet, fo wird jeweilen tie Entfernung von erfterem Orte bis gu bem auf ber Reiferoute junachst gelegenen, im Diftangzeiger aufgenommenen Dite bingugerechnet. c. Mit Ausnahme ber in lit. e hienach vorgefchriebenen galle werten ben einzeln reifenben Milliare 1) Entfer: nungen bis ju 20 Rilometern nicht vergutet , 2) bei größern Reifen bie erften 20 Rilometer in Abzug gebracht. d. Diejenige Strede ber Bebirgeroute, welche in bie erften 20 Begfilometer fallt, wird bei ber Berechnung ber Bulage ebenfalls in Abjug gebracht. e. Die Reifeentschabigung wird fur bie gange gurudgelegte Wegstrede vom Sauptort ter Bohngemeinte bis zum Sammele, refp. Baffenplag bezahlt : 1) fur bie Dienftreifen ter Infpefioren und bie ftanbigen Inftruttoren, fowohl fur fich, als für bie berechtigten Pferbe und Bebienten; 2) ben Mitgliebern von Rommiffionen, welche ju militarifchen Zweden einberufen werben, infofern teren Reifen nicht auf Grund fpezieller Berorb. nungen und Erlaffe ober nach ber Reifeverordnung fur bie Abminiftrativcommiffionen bezahlt merben.

- § 3. Bu ter in § 1 lit. a und b und § 2 lit. e und d fefigesehten Reiseenischabtgung ift auch bie zur arzilichen Unterstuchung und Refrutirung einberusene, sowie die von einer Militarbehörte oder Militar-Amiestelle vor die Refurekommission gewiesene Mannschaft berechtigt. Gold und Berpflegung wird berselben nicht vergutet.
- § 4. Die Inspektoren beziehen außer ber Reiseentschäbigung für Mann, Bferb und Bebienten ben Golo ihres Grabes und bie Berpfligung für Mann und Aferd für bie Inspektionstage und je einen Reisetag für hin- und herreise, für lettere jedoch nur, wenn fie nicht auf bie Inspektionstage fallen.
- § 5. Die ftanbigen Inftruttoren erhalten außer ber kilometrissien Entschädigung fur Mann, Berb und Betienten eine Des placementsentschädigung von Fr. 5 für ihre Dienstreisen vom Sauptorte ber Wohngemeinbe auf ben Waffenplat ober von einem Waffenplat zum andern, welches auch die Entsernung sei. Für Reisen vom Waffenplat nach hause wird die Deplacementsentschädigung nicht bezahlt.
- § 6. Außerordentliche Inftruttoren beziehen außer ber Reifes entichatigung fur Mann, Pferd und Bedienten die ihnen burch eine spezielle Verordnung zugewiesenen Kompetenzen fur ben Einrudunges und Entlassungetag.
- § 7. Wenn Mitgliebern militarifder Rommissionen ble Reifes vergutungen nach ben Bestimmungen biefer Berordnung bezahlt werben, so erhalten sie außerbem entweber ben Solo ihres Grabes ober bie ihnen burch spezielle Berordnungen und Berfügungen zugewiesenen Kompetenzen für bie wirklichen Sigungetage und je einen Reisetag für bie hins und Rückeise, insofern die lettern nicht mit ben Sigungstagen zusammenfallen.

B. Detachemente über 10 Mann.

- § 8. Der Transport von Detachementen über 10 Mann geschieht mittelst Marichroute und wenn die Reise nicht zu Fuß angeordnet wird, mittelst Fahrqutscheinen. Diese Detachemente erhalten für jeden Reisetag Sold und Berpstegung. Wenn die Detachemente am Einrückungs, resp. Entlassungstag ihre Berspstegung nicht in natura beziehen, so wird ihnen dieselbe in Gelb vergütet.
 - C. Uebergangebestimmungen und Bollziehungeartifel.
- § 9. Bis Enbe 1878 refp. bis jum Erlag bes neuen Diftanzenzeigers werben bie Reisevergutungen ber einzeln reisenben Militars, mit Ausnahme ber Inspektoren, ber ftanbigen und außerordentlichen Instruktoren und Militarkommissionen noch nach ben Bestimmungen bes Art. 3 ber Berordnung betreffend Reise entschädigung für die eibg. Truppen vom 27. März 1876 bes rechnet.
- § 10. Durch gegenwärtige Berordnung werben alle mit bere felben in Biberfpruch flehenden Berordnungen und Beschluffe aufgehoben.

Bunbedftabt. (Enticheib betreffe Befangnif: ftrafc.) Gin Trainiefrut wurde von einem eitg. Rriegegerichte wegen Diebftable, auf welchem Berbrechen nach tantonalem Rriminalrecht Buchthausstrafe fieht, blos zu Befangniß (8 Monaten) verurtheilt. Die Regierung bes Beimathtantons bes Betreffenben, welche ben Strafvollzug anordnen foll, ftellte nun an ben b. Bunteerath bie Anfrage : ob ee ihr nicht gestattet fet, Dill. tarperfonen, welche wegen Berbrechen, bie nach fantonalem Recht mit Buchthaus bebrobt feien von ben elbg. Rriegegerichten blos mit Befangnig bestraft werben, fatt in ein Befangnig vielmehr in die fantonale Strafanftalt zu verfeten und gur Zwangsarbeit anzuhalten? Ge wird erwiedert, bas eingen. Militarftrafgefetbuch pom 27. Auguft 1851 unterfcheibe icharf gwifden Befangniß: und Buchthausftrafe. Bezüglich ber erfteren fpeciell fet bestimmt, bag ber Berluft ber Freiheit nicht burch anbere bem Befangenen augufugenbe Uebel erichwert werben burfe. Urt. 444 verpflichte jubem bie Rantone ausbrudlich, bie Berurtheilten in bie burch bas Urtheil bestimmte Strafanstalt aufzunehmen. Auf Grund biefer Besetvorschriften fonne ber Bundebrath bie nachgesuchte Bewilligung nicht ertheilen.

Sollte man fich einmal entichließen, eine eing. Strafanftalt gu errichten, fo murbe es gewiß nicht an Roftgangern fehlen , unb